



Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Umweltschutz und Raumordnung
Herrn
Abgeordneten Werner Stump M
Platz des Landtags 1

40190 Düsseldorf

Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Telefon (02 11) 45 66 - 0
Durchwahl (02 11) 45 66 - 392
Telefax (02 11) 45 66 - 7 06
Teletex 211709=UMNW

Datum 29.3. 1995
Abkürzungen (bei Antwort bitte angeben)

IV A 2 - 812/7 - 25407



Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anlässlich der Beratungen zur Novellierung des § 9 Abs. 2 Satz 3 LAbfG (Änderungsgesetz vom 22. November 1993) hatte mich der Ausschuß gebeten, nach einem Jahr zu berichten, inwieweit die gesetzliche Vorgabe, mit dem Gebührenmaßstab wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung zu schaffen, in den kommunalen Satzungen umgesetzt worden ist und welche Erfahrungen die Kommunen damit gemacht haben.

Unter dem Gesichtspunkt, daß die Gestaltung und Festsetzung der Abfallgebühren den entsorgungspflichtigen Körperschaft im Rahmen ihrer Selbstverwaltungshoheit obliegt, habe ich die kommunalen Spitzenverbände gebeten, mir ihre Erfahrungen bei der Umsetzung des § 9 Abs. 2 Satz 2 LAbfG mitzuteilen.

Danach stellt sich der Vollzug wie folgt dar:

Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 2 LAbfG ist mit dem Änderungsgesetz vom 21. Februar 1992 in das Landesabfallgesetz aufgenommen worden. Ergänzend dazu ist in Satz 3 bestimmt worden, daß Satzungsregelungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, längstens bis zum 31. Dezember 1993 gelten. Mit Änderungsgesetz vom 23. November 1993 ist auf Vorschlag der SPD-Landtagsfraktion diese Frist bis zum 31. Dezember 1995 verlängert worden, um den Kommunen mehr Zeit für die Umsetzung zu geben.

Der Stand der Umsetzung ist bei den Kreisen einerseits und bei den kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten andererseits differenziert zu betrachten.

Der Landkreistag NW weist darauf hin, daß den Kreisen lediglich eine mittelbare Verhaltensbeeinflussung über die Abfallgebühr möglich ist. Unmittelbare Möglichkeiten gibt es lediglich bei der Direktanlieferung, etwa von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Bauschutt oder Bodenaushub auf den Deponien.

Die Kreise erheben gegenüber den Gemeinden regelmäßig eine gewichtsbezogene Gebühr. Darüber hinaus erfolgt über diese Art der Abrechnung in den meisten Fällen eine Quersubventionierung der Entsorgung bestimmter Abfallstoffe. In der Regel bezieht sich dies auf die Biokompostierung und die getrennt angelieferten Problemabfälle. Für die Entsorgung dieser Abfälle wird oft eine ermäßigte oder überhaupt keine Gebühr genommen, um eine größere Akzeptanz der getrennten Abfallentsorgung zu erreichen.

Im Bereich der gewerblichen Abfälle sind einige Kreise dazu übergegangen, die Gebühr für direkt auf Deponien oder Verbrennungsanlagen abgelieferte Abfälle nach dem spezifischen Gewicht und damit nach der Abfalldichte zu berechnen. Die Abrechnung nach dem spezifischen Gewicht hat zum Beispiel beim Bauschutt dazu geführt, daß die gewerblichen Betriebe den Bauschutt vermehrt vorsortieren und verwerten, um in den Genuß einer geringeren Gebühr zu kommen.

Über die vorgenannten Maßnahmen hinaus werden in mehreren Kreisen sog. "Abwehrentgelte" für verwertbare Stoffe genommen. Dies ist eine geeignete Maßnahme, um verwertbare Stoffe von den Deponien fernzuhalten. Die Gebühren tragen somit zu einer Steuerung von Verhaltensweisen bei, die auf die Vermeidung und Verwertung von Abfällen zielen.

Der Städte- und Gemeindebund NW kommt in der Auswertung seiner Umfrage zu dem Ergebnis, daß über 75 % der Mitgliedskommunen den Bürgerinnen und Bürgern verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten bei der Restmüllentsorgung eröffnen. Vorzugsweise besteht die Möglichkeit, das Volumen der Restmülltonne (z. B. 80, 120 oder 240 l) zu wählen oder Einfluß auf den Abfuhrhythmus zu nehmen. Zusätzlich wenden Städte und Gemeinden zum Teil auch andere Systeme an, z. B. Wertmarken- oder Wiegesysteme.

Insgesamt zeigt sich nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes NW, daß aufgrund dieser Maßnahmen die Restmüllmenge deutlich abgenommen hat. Allerdings verweist er auch ausdrücklich auf negative Begleiterscheinungen, wie die Zunahme illegaler Müllablagerungen (von 42 % der Kommunen angegeben), das vermehrte Zusammenpressen des Abfalls im Restmüllgefäß (von 21 % der Kommunen angegeben), die Zunahme von Hausmüll in Straßen-, Schul- und Friedhofspapierkörben sowie an Containerstandorten (von 35 % der Kommunen angegeben). Hier ist nach seiner Auffassung weiterhin eine effektive Öffentlichkeitsarbeit und kommunale Abfallberatung notwendig, die dem Bürger verdeutlicht, daß insbesondere das wilde Abkippen von Hausmüll im Wald oder andere Formen der illegalen Entsorgung bei den entsorgungspflichtigen Körperschaften erhebliche Kosten verursachen, die letztlich über erhöhte Abfallentsorgungsgebühren auch von ihm zu tragen sind.

In diesem Zusammenhang warnt der Städte- und Gemeindebund auch vor der Erwartung mancher Bürger, daß Abfallvermeidung zu einer erheblichen Senkung der Abfallgebühren insgesamt führen müsse. Von Bürgern wird teilweise übersehen, daß mit der Abfallgebühr für die Restmülltonne nicht nur die Entsorgung ihres Inhalts bezahlt wird, sondern anteilig auch die Kosten für die Deponie, die Verbrennungsanlage, die Kompostierung, Verwertung und Abfallberatung. Zudem sind die technischen Anforderungen an die Deponien und Verbrennungsanlagen durch die jüngst erlassene TA Siedlungsabfall gestiegen. Die Umsetzung dieser bundesrechtlich vorgegebenen Anforderungen führt zu kostenträchtigen Maßnahmen. Berücksichtigt man diese Faktoren, ist der Spielraum zur tatsächlichen Reduzierung der Abfallgebühren relativ gering. Den Bürgern muß verdeutlicht werden, daß die "graue Tonne" nur der Maßstab für die Gebühren ist, um die insgesamt für die Abfallentsorgung entstehenden Kosten umzulegen. An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, daß bei sämtlichen Verwertungsmaßnahmen im Hausmüllbereich die Kosten für Erfassung, Transport, Sortierung, Aufbereitung, Vermarktung etc. oft nicht von den Erlösen aus der Verwertung gedeckt werden. Dies erhöht insgesamt die Entsorgungskosten.

Der Städtetag bestätigt in seiner Stellungnahme, daß seine Mitgliedsstädte durchweg von den auch vom Städte- und Gemeindebund dargelegten Möglichkeiten zur Gestaltung der Abfallgebühren bereits Gebrauch gemacht haben. Auch er sieht die v.g. Vor- und Nachteile solcher Gebührenregelungen. Ein Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes NW zu den

verschiedenen Gebühren habe ich dem Ausschuß bereits mit Schreiben vom 18.10.1993 zugesandt.

Sowohl der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund als auch der Landkreistag Nordrhein-Westfalen haben bei den Beratungen des Änderungsgesetzes vom 23. November 1993 zur Hinausschiebung der Umsetzungsfrist die Auffassung vertreten, daß § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 LAbfG ersatzlos gestrichen werden können. Der Landtag hatte sich die Argumentation der beiden kommunalen Spitzenverbände nicht zu eigen gemacht und das Gesetz in der beantragten Form beschlossen.

Die nun nach meiner Umfrage wieder vorgetragene Wünsche zur Streichung dieser Vorschriften geben meines Erachtens auch heute keinen Anlaß, eine Änderung des Landesabfallgesetzes in dieser Hinsicht ins Auge zu fassen. Ich halte es nach wie vor für sinnvoll, daß das Landesabfallgesetz aus abfallwirtschaftlicher Sicht einen Rahmen für die Gebührengestaltung der entsorgungspflichtigen Körperschaften bei gleichzeitiger Respektierung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts vorgibt.

Ich gründe meine Auffassung auf die Tatsache, daß der ganz überwiegende Teil der Kreise, Städte und kreisangehörigen Gemeinden (ca. 75 %) die Bestimmungen des Landesabfallgesetzes zur Gebührengestaltung durch Satzungen umgesetzt haben und die Akzeptanz der Bürger für die differenzierte und individuell wählbare Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung "Abfallentsorgung" groß ist. Dabei übersehe ich auch die aufgezeigten negativen Auswirkungen wie z. B. die illegale Entsorgung von Hausmüll an öffentlichen Straßen und Plätzen nicht: Ich bin jedoch überzeugt, daß diese durch effektive Öffentlichkeitsarbeit und gezielte Abfallberatung eingedämmt werden können.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Für die Mitglieder des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung sind 120 Überdrucke dieses Schreibens beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



(Klaus Matthiesen)